

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, General-Str. 20.

Postamt: Drigzig 21806, Elbeblatt Riesa Str. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 41.

Mittwoch, 19. Februar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 1.20 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 am dreizehnten Grundbesitz-Blatt (7 Seiten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Demütigter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Verzug geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Diejenigen, die Unterhaltungsbeiträge, Beiträge an der Elbe, — im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Panger & Witzsch, Riesa, Geschäftsstelle: Poststraße 59, Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über Waffenbesitz vom 18. Januar 1919 (R. G. Bl. Seite 31) wird folgendes bestimmt:

1. Alle in § 1 der Verordnung aufgeführten Schusswaffen (Gewehre, Karabiner — Flammenwerfer) sowie Munition aller Art zu Schusswaffen sind innerhalb 14 Tagen nach Erlass dieser Ausführungsbestimmungen abzuliefern.

Personen, die nach Ablauf dieser Frist in das sächsische Staatsgebiet zuziehen, haben der Ablieferungsfrist unverzüglich nachzukommen.

2. Die Ablieferung hat in Dresden an die Polizeidirektion und deren Wachen, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung an die Stadträte (Polizeidirektoren) und deren Polizeiwachen, in den übrigen Orten an die Gemeindebehörden zu erfolgen. Die letzteren haben die abgelieferten Stücke in Sammelkisten an die Amtshauptmannschaften weiterzugeben. Von den Behörden, an die die Ablieferung erfolgt, sind mit fortlaufender Nummer verlebene Empfangsscheinigungen auszustellen, über die ein Verzeichnis zu führen ist, in das zu jeder Nummer Name und Wohnung des Ablieferenden eingetragen werden muß. Die abgelieferten Stücke, an denen die entsprechende Nummer in dauerhafter Weise (womöglich mit Draht befestigt) anzubringen ist, sind in einem gegen Einbruch und Diebstahl hinreichend gesicherten Amtsräume anzubewahren, bis von der Landeszentralbehörde weitere Verfügung getroffen wird. Im Falle von Unruhen sind die Aufbewahrungsräume mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen Verwilderung zu schützen. Eine Entschädigung für die in behördliche Verwahrung genommenen Gegenstände wird nicht gewährt.

3. Von der Ablieferungsfrist sind befreit:

hinsichtlich der Dienstwaffen oder Jagdgewehre nebst der dazu gehörigen Munition a) diejenigen Personen, die zur Führung von Waffen kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt sind (Polizeibeamte, Fortschußbeamte, Militärpersonen), b) die Inhaber von noch nicht abgelassenen deutschen Jagdpatenten, c) die nach §§ 3 und 4 des Jagdgesetzes zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigten Personen

hinsichtlich der Waffen und Munition, zu deren Besitz ihnen besondere Genehmigung erteilt ist.

d) die Inhaber von Waffenscheinen der Kreisauptmannschaften, e) bis auf weiteres Schützenvereine und Militärvereine, die die Genehmigung zum Besitze von Waffen haben. Die Vorsteher dieser Vereine haben für unbedingt sichere Aufbewahrung zu sorgen. Auch haben sie der unter Ziffer 2 bestimmten Ablieferungsbehörde binnen 14 Tagen Verzeichnisse derjenigen ihrer Mitglieder einzureichen, die Waffen besitzen, hierbei auch Zahl und Art dieser Waffen genau anzugeben.

Endlich kann in besonderen Fällen vertrauenswürdigen Personen von den Polizeibehörden (in Dresden von der Polizeidirektion, in den anderen Städten mit revidierter Städteordnung von den Stadträten — Polizeidirektoren —, in den übrigen Orten von den Amtshauptmannschaften) ein Erlaubnisschein zum Besitze (nicht Tragen) von Waffen erteilt werden. Insbesondere können für Schusswaffen, die familiengeschichtlich, künstlerisch oder historischen Wert haben, solche Erlaubnisscheine ausgestellt werden.

4. Die Ueberlassung von Schusswaffen an Personen, die nicht unter Ziffer 3 a—e fallen, ist bis auf weiteres nicht nur den Waffenhändlern und Trägern, sondern auch allen anderen Personen verboten. Die Berechtigung zum Besitze von Schusswaffen und Munition gemäß Ziffer 3 a—e ist vor der Ueberlassung durch Kauf, Tausch oder Schenkung sorgfältig zu prüfen, namentlich durch Auslage bei der Ortspolizeibehörde.

5. Die Hauseigentümer oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, von dem Vorhandensein nicht angemeldeter Waffen in ihren Grundstücken der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Polizeibehörden sind zu Hausdurchsuchungen berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß Waffen verheimlicht werden. Die militärischen Sicherheitsorgane sind hierbei zur Unterstützung der Polizei verpflichtet.

7. Auf die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, die das Waffentragen und das Schießen unter Strafe stellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

8.NUMBERHANDLUNGEN gegen Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung werden, sofern nicht eine höhere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Dresden, am 14. Februar 1919. 1827

Ministerium des Innern, Justizministerium, Ministerium für Militärwesen.

Verordnung,

die Vornahme der Wahlen zu den Anstellten-Ausschüssen und den Arbeiter-Ausschüssen (Vergewerksräten) in den sächsischen Bergbezirken betreffend, vom 18. Februar 1919.

Zur weiteren Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) wird folgendes bestimmt:

1. Die Wahlen zu den Angestellten-Ausschüssen und den Arbeiter-Ausschüssen (Vergewerksräten) haben im Berginspektionsbezirk Leipzig am 25. Februar 1919, in den übrigen sächsischen Berginspektionsbezirken am 4. März 1919 stattzufinden.

2. Für die unter 1. bezeichneten Wahlen gelten folgende Abweichungen von den

Erste Sitzung des neuen Stadtverordnetenkollegiums.

(Stimmungsbericht.) Ein sogenannter „großer Tag“. Der sonst so leere Sitzungssaal ist gut besetzt. Die erste Sitzung eines aus dem Schoße der gegenwärtigen bewegten Zeit geborenen neuen Kollegiums ist schließlich auch der Beachtung wert. Und wenn, wie bei uns, im Stadtparlament das „Haben“ und „Draben“ sich die Waage hält, so ist die Vorkehrung auch so etwas wie „das Ei des Columbus“. Es war also durchaus Grund vorhanden, der ersten Sitzung mit Spannung entgegenzusehen. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, jahrelang im Stadtverordnetenkollegium zugegen ist, der konnte sich der Wirkung des Neuen nicht entziehen. Das war wirklich ein neues, ein fremdes „Gesicht“. Noch lag auf ihm zu sehr der Ausdruck der Spannung und Erwartung, als daß man schon deutlich in seinen Zügen hätte lesen können. Härtere und markantere Linien trägt es wohl. Aber natürlich fehlt auch ein freundlicher Zug nicht. Das schlaueste Gebot ist schon die Höflichkeit gegen die Damen, und die meisten gehen ja auch ihren Einzug ins Stadtparlament. Die Arbeit im Kollegium ist hart und der Wunsch darum nachteilig, daß Schiller's Wort von den Frauen: „... sie stehen und weben himmlische Rosen ins irdische Leben“, auch vor dem Stadtverordnetenkollegium nicht Halt machen möge. Die Politik hat es jedenfalls nicht getan, weshalb trägt die Stimmung des Kollegiums entschieden das Wesen einer politischen Gruppierung. Die Stadträte reihen sich vom Vorsitzenden nach den Bürgerlichen, die links die sozialdemokratischen Vertreter ein. Wie werden also, wenn wir von unserem Stadtverordnetenkollegium sprechen, künftig auch von einer „Rechten“ und einer „Linken“ reden können, das

ist ohne Zweifel eine hervorragende Errungenschaft. Das Kollegium hörte zunächst die Einweisungssprache des Herrn Bürgermeisters Dr. Schieder, in der dieser mit herlichen Worten den Dank für die Tätigkeit der nicht wiedergewählten Stadträte gedachte und in großen Worten die Aufgaben besprach, die der Erhebung durch das neue Kollegium hatten. Es war ein reicher Kranz von häßlichen Wünschen und Bedürfnissen, den er dem Kollegium darbot. Auffassung neuer Steuerquellen, Wohnungsfürsorge, Wohlfahrtspflege, Beschaffung neuer Geschäftsräume, Einheitschule, Bebauungsplan, Ortsgefälle, Instandsetzung unserer Straßen usw. Die Stadtverordneten werden sich also mit einem nicht geringen Maß von Arbeitsfreudigkeit occupy müssen, und der Appell des Redners, sich zu gegenseitiger Zusammenarbeit die Hand zu reichen, hatte volle Berechtigung. Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß der Vorsitzende des alten Kollegiums, wenn er wieder zum Stadtverordneten gewählt ist, auch den Vorsitz in der ersten Sitzung des neuen Kollegiums zu führen hat. Also übernahm nach der Ansprache des Herrn Bürgermeisters Herr Stadtrat Romberg, der schon vorher mit Herrn Stadtrat Wehler am Vorstandssitzungstag genommen hatte, den Vorsitz, um die Wahl des ersten Vorsitzenden zu leiten. Was man schon vorher wusste, trat ein: die Wahl verlief ergebnislos, da beide vorgeschlagenen Kandidaten, die Herren Romberg und Schönluf, die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigten. Nur im ersten Wahlgang gab es so etwas wie eine kleine Ueberzahl, als der Vorsitzende bei der Stimmenauszählung aus den Namen „Wehler“ nannte. Gespannter folgte man der weiteren Auszählung, aber es blieb bei dieser einen abgeplitterten bürgerlichen Stimme, die übrigens wohl Herr Stadtrat Romberg abgegeben hatte, und da auf einen Kandidaten mindestens 11 Stimmen entfallen mußten, um ihn als gewählt gelten zu lassen, so blieb das Resultat trotzdem un-

entschieden. Es hatten Romberg 9, Wehler 1 und Schönluf 10 Stimmen erhalten. Beim zweiten Wahlgang sahen auch die Bürgerlichen ein, daß angesichts der gegebenen Sachlage jede Stimmensplitterung ein unangebrachter Luxus sei, und so kam diesmal das Ergebnis 10:10 zustande. Es half nichts, man mußte der Geschäftsordnung den Willen tun und noch einen dritten Wahlgang vornehmen. Vorher riskierte Herr Scherffig einen kleinen Vorstoß. Er wies darauf hin, daß bei der Stadtverordnetenwahl die sozialdemokratischen Stimmen die bürgerlichen um 300 überflügelt hätten, daß also die Sozialdemokraten berechtigt seien, den 1. Vorsitzenden zu stellen. Herr Romberg konnte ihm erwidern, daß die Bürgerlichen dann auf Grund des älteren Kollegiums den Anspruch auf den 1. Vorsitzenden erheben könnten. Es blieb also auch im dritten Wahlgang bei dem gleichem Ergebnis: Romberg 10, Schönluf 10 Stimmen. Die Wahl wurde deshalb ausgesetzt und wird in einer vom Vorsitzenden innerhalb acht Tagen auszuberaumenden neuen Sitzung wiederholt werden. In ihr wird wohl das Los die Entscheidung bringen müssen. Man wählte schließlich noch eine viergliedrige Kommission, welche die Besetzung der Ausschüsse in paritätischer Weise vorbereiten soll. Der ergebnislose Verlauf der ersten Sitzung mag bezeichnend sein für die Gesinnung, die im neuen Kollegium vorhanden ist. Trotzdem soll er und sein schlechtes Omen für die Zukunft bedeuten. Wir wollen vielmehr Optimisten genug sein und uns die Hoffnung nicht nehmen lassen, daß die Rot der Zeit und die Liebe zu unserer Stadt auch das neue Kollegium zu segenreicher Arbeit zusammenführen werden. H. G.

Nichtamtlicher Sitzungsrat.

Das Stadtverordneten-Kollegium hielt gestern abend von 5 Uhr ab im Realprogymnasium seine erste

unter dem 31. Januar 1919 (R. G. Bl. Staatszeitung vom 4. 2. 1919) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen:

1. § 3 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und § 2 der Wahlordnung werden dahin abgeändert, daß die dort bezeichneten Personen wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit.

2. Die Fristen in § 6 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung werden dergestalt abgeändert, daß

a) das Wahlschreiben spätestens drei Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe zu erlassen ist,

b) Einsprüche am Tage nach dem ersten Tage des Ausgehens anzubringen sind,

c) Vorschlagslisten nur berücksichtigt werden, die spätestens am Tage nach dem ersten Tage des Ausgehens eingebracht sind,

ferner die Frist in § 8 Abs. 2 dergestalt, daß die Worte „spätestens 3 Tage“ gestrichen, endlich die Frist in § 9 dergestalt, daß die Worte „spätestens 3 Tage“ ersetzt werden durch die Worte „am Tage“.

III. Endlich ist in § 6 Abs. 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 der Druckfehler zu berichtigen, daß an Stelle der Worte „für Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern“ die Worte zu treten haben „für Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“.

Dresden, den 18. Februar 1919. 564 III J

Arbeits-Ministerium, Selbst.

Der Gutsbesitzer Osmund Kühne ist als Gemeindevorsteher für Adeln auf die nächsten 6 Jahre und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 8. Februar 1919. 1857 K.

Die Amtshauptmannschaft.

Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges und den noch immer bestehenden Mangel an Baukosten hat das Ministerium des Innern mit Verordnung vom 22. Januar 1919 der Kreisauptmannschaft die Befugnis erteilt, von der ihr am 3. März 1917 erteilten Ermächtigung, Baugenehmigungen, die wegen der im Krieg eingeschränkten Baufähigkeit ihre Gültigkeit verlieren würden, zu verlängern, nochmals Gebrauch zu machen. (Vergl. Bekanntmachung der Kreisauptmannschaft vom 26. September 1917).

Es ist auch hierbei wiederum vorauszusetzen, daß sich inzwischen die Verhältnisse, die für die ursprüngliche Baugenehmigung maßgebend waren, nicht geändert haben. Die Verlängerung der Baugenehmigung wird deshalb davon abhängen, daß der Baubeginn rechtzeitig angeht. Entsprechende Gesuche sind ebenfalls bei der unterzeichneten Kreisauptmannschaft einzureichen.

Großenhain, am 17. Februar 1919. 188 a C.

Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 21. laufenden Monats ab

1. auf Abschnitt 61 der grünen und roten Nährmittellkarte I 250 gr Rindergerstenmehl,

2. auf Abschnitt 61 der grauen Nährmittellkarte I 125 gr Weizenmehl, gelbes I 75 gr

3. auf Abschnitt 66 der gelben Warenbezugskarte III 500 gr Marmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 27. laufenden Monats zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Gerstenmehl — 77 Mk. in 1-Pfund-Paketen,

— 40 „ in 1/2-Pfund-Paketen,

Marmelade 1.— „ für 1 Pfund.

Die Abschnitte 61 der grünen, roten und grauen Nährmittellkarte I, sowie die Abschnitte 66 der gelben Warenbezugskarte III sind ungezählt und ungehandelt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 1. März laufenden Jahres an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Diese haben sämtliche Abschnitte gesamt bis spätestens den 3. März 1919 an die Kreisauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 61 der gelben Nährmittellkarte I sind direkt bis spätestens den 1. März 1919 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern.

Grauen oder Grüne für Decedenzklassen sind nicht mehr auszugeben, da letztere in die allgemeine Verteilung mit aufgenommen sind.

Großenhain, am 18. Februar 1919. 224 b III.

Der Kommunalverband.

Die Lieferung von rd. 220 cbm Brennholz, 800 Kiefernbesen, ferner die Anfuhr von Steinkohlen, Brekett u. Koks, sowie das Räumen der Kische- und Müllgruben für 1919 soll öffentlich verdingt werden. Die Bedingungen sind im Geschäftszimmer der Garnisonverwaltung — Bomier-Kaserne, Stabsgebäude Zimmer 61 — einzusehen und Angebote, verschlossen, bis 5. März 1919 vorm. 10 Uhr einzuliefern. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 2 Wochen. Garnisonverwaltung Riesa.